

Sitzung des Landrates vom 15. November 2012

Traktandum 33

[2012/166](#) vom 14. Juni 2012

Postulat von Christoph Hänggi: Optimierung des Prozesses der Einteilung von Schülerinnen und Schülern in den Sekundarschulkreisen

Schriftliche Begründung des Antrags des Regierungsrats auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung des Postulates

1. Generelle Feststellungen

1.1 Auslöser / Motiv

Die Neuregelung der Klassenbildung Sekundarstufe I wurde nicht als Sparmassnahme geplant (nicht Gegenstand von GAP 2007 und Umsetzung EP 12/15). Vielmehr wurden im Interesse der Standortklärung im Hinblick auf die Umsetzung von HarmoS sowie gestützt auf den sich abzeichnenden Rückgang von Schülerinnen und Schülern durch ein externes Planungsunternehmen verschiedene Szenarien entwickelt.

1.2 Lösungsvarianten

Variante planconsult:

Konsequente Optimierung Klassenbildung Sek I = 12 Schulstandorte, jährliche Reduktion Betriebskosten CHF 35 Mio., Schulweg für alle Schülerinnen und Schüler zumutbar.

Variante Regierungsrat

Vom Regierungsrat beschlossene und vom Landrat verabschiedete Variante mit 17 / 19 Standorten

- Klassenbildung in Schulkreisen
- Kostenreduktion "lediglich" CHF 11 Mio.

Dieses Konzept wurde in der Zwischenzeit vom Landrat mit jeweils deutlichen Mehrheiten bestätigt.

1.3 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Klassenbildung innerhalb der Schulkreise liegt in erster Linie bei den Schulleitungen. Das Amt für Volksschulen (AVS) wirkt beratend und unterstützend mit. Der formelle Zuteilungsentscheid (bei fehlender Freiwilligkeit oder fehlender Zustimmung) erfolgt im Interesse einer raschen Klärung allfälliger Beschwerden und damit im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit beim AVS. Gemeindebehörden (Gemeinderat, GPK) kommt keinerlei Interventionskompetenz zu (Sekundarschulen sind Kantonschulen). Die Aufsicht über die Schulleitungen liegt in der Kompetenz und Verantwortung des Schulrats. Neben Interventionen im Kantonsparlament besteht auch das Instrument der aufsichtsrechtlichen Anzeige.

1.4 Optimierung 2012

Gestützt auf die Erfahrungen im ersten Jahr der Umsetzung erarbeiteten die Rechtsabteilung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) sowie das AVS gemeinsam detaillierte Instruktionen und Vorgehenspläne sowie Musterbriefe. Diese Unterlagen wurden den Schulleitungen zur Verfügung gestellt (siehe Beilagen). Wenn über eine Zuweisung verfügt werden muss, erfolgt die Eröffnung im Rahmen eines differenzierten, individuellen Zuweisungsentscheids. Ein solcher Zuweisungsentscheid wurde den Mitgliedern der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission in anonymisierter Form zur Kenntnis gebracht.

2. Stellungnahme zu den Feststellungen und Fragen des Postulanten

2.1 Ausgangslage

Für das Schuljahr 2012/13 mussten 47 Schülerinnen und Schüler an einen andern Sekundarschulstandort zugewiesen werden. Davon haben 23 Erziehungsberechtigte in einer ersten Phase der Zuweisung freiwillig zugestimmt oder sich sogar spontan für die Zuteilung an einen anderen Standort „beworben“. Nach einer ersten Anhörung haben sich weitere 16 Erziehungsberechtigte mit einer Zuweisung einverstanden erklärt. Schliesslich hat das AVS 1 Verfügung zurückgezogen (verspätet eingereichtes ärztliches Zeugnis) und 7 Verfügungen ausgesprochen, wogegen 3 Erziehungsberechtigte beim Regierungsrat Einsprache erhoben haben.

2.2

Die Information an die Eltern erfolgt so früh als möglich. Allerdings ist es nicht möglich, Eltern zu informieren, bevor die Sekundarschulen über die definitiven Anmeldungen aus den Primarschulen verfügen. Erst dann kann die Klassenbildung erfolgen.

Frist Anmeldungen der Primarschulen: bis 19. März 2012

Klassenbildung in den verschiedenen Kreisen: 19. März - 23. März 2012

Besprechung Klassenbildung mit dem Direktionsvorsteher BKSD: 26. März 2012

Anhörungen des AVS erfolgten erst ab 16. April 2012 (also nach den Frühlingsferien). Damit ist keine Antwortfrist vom AVS in die Osterferien gefallen. Es ist verständlich, dass auf in diesem

Jahr gehäufte verlängerte Wochenenden (1. Mai / Auffahrt / Pfingsten) keine Rücksicht genommen werden kann. Bei einer Frist von mindestens 10 Tagen zur Beantwortung kann aber ein zusätzlicher schulfreier Tag nicht das Problem sein.

Bei den Umfragen nach Freiwilligen waren die Schulen in einem sehr engen Zeitraster, was zum Teil dazu geführt hat, dass Termine in den Frühlingferien lagen. Selbstverständlich wird die BKSD die Schulen in Zukunft anweisen, die Termine so zu legen, dass sie nicht in die Ferien fallen.

2.3

Als Sekundarschulkreis gilt der gesamte Kreis. Es wird selbstverständlich darauf geachtet, Schülerinnen und Schüler in die nächstgelegene Sekundarschule zuzuweisen. In einem Fall allerdings (Therwil) war das nicht möglich. Unter welchen Annahmen einzelne Landrätinnen und Landräte der Schulkreiseinteilung zugestimmt haben, ist nicht bekannt und auch nicht dokumentiert. Hingegen ist die Behauptung sicher falsch, der gesamte Landrat haben der Schulkreiseinteilung unter diesen Voraussetzungen zugestimmt.

2.4

Eine kleine Serie von 6 Briefen hat leider einen falschen Sekundarschulort enthalten. Das AVS hat aber bereits einen Tag später den Erziehungsberechtigten eine Korrektur zukommen lassen und hat sich für den Fehler offiziell entschuldigt.

2.5

In Allschwil haben 2 Serien von Anhörungen stattgefunden. Das AVS hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der BKSD weitere 6 Anhörungen von Erziehungsberechtigten verlangt, v.a. weil die von der Schulleitung akzeptierten persönliche Gründe der Erziehungsberechtigten genauer überprüft werden mussten. Das Verfahren war aber den Erziehungsberechtigten bekannt. Selbstverständlich ist es das Ziel der BKSD, die Abläufe bei Zuweisungen allen Beteiligten noch klarer zu kommunizieren.

2.6

Die Klassenbildung basiert auf den Übertrittszahlen vom März/April. Remotionen passieren erst im Juni. Deshalb muss die Schule einen gewissen Spielraum haben. Würde man die Klassen bereits im April vollständig auffüllen, müsste man Schülerinnen und Schüler, die die Klasse Ende Schuljahr repetieren müssen, einem andern Schulort zuweisen, nachdem sie schon mindestens ein Jahr die angestammte Schule besucht haben. Die Zahlen zeigen, dass zu Beginn des Schuljahres 2012/13 in den A-Klassen in Therwil 19 und in Oberwil 20 Schülerinnen und Schüler den Unterricht besuchen.

Die BKSD erachtet es nicht als Härtefall, wenn 6 Schülerinnen und Schüler aus Allschwil oder 4-5

Schülerinnen und Schüler aus Therwil nach Binningen zur Schule gehen müssen.

Würde man deswegen (weil als Härtefall deklariert) in Allschwil und in Therwil eine weitere Klasse eröffnen, wären schliesslich alle Zuweisungen Härtefälle und als Folge könnte keine Optimierung der Sekundarklassen stattfinden und damit auch keine Klassen „gespart“ werden.

Die BKSD ist bemüht, die Einteilung von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Sekundarschulkreise so früh und so klar als möglich den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren. Im nächsten Schuljahr werden wir noch vermehrt darauf hinwirken, dass die Erziehungsberechtigten bei Übertrittselternabenden über mögliche Sekundarschulstandorte informiert werden und diese auch den Eltern bekannt gemacht werden.

3. Würdigung durch landrätliche Bildungskommission / Entscheid Kantonsgericht

Die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission BKSK hat sich in mehreren Sitzungen über das Vorgehen orientieren und dokumentieren lassen. An ihrer Sitzung vom 23. August 2012 hat sich die Kommission ausdrücklich positiv zur Sorgfalt und zum gewählten Vorgehen positioniert. Das Kantonsgericht hat am 7.11.2012 im einzigen Fall, der materiell zur Beurteilung stand, die Haltung des Regierungsrates mit einem 5:0 Entscheid gestützt.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird das Postulat 2012-166, Christoph Hänggi, SP-Fraktion: Optimierung des Prozesses der Einteilung von Schülerinnen und Schülern in den Sekundarschulkreisen überwiesen und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 5. November 2012

Beilagen:

1. Checkliste
2. Musterbrief freiwillige Zuweisung
3. Musterbrief Anhörung



CHECKLISTE

Vorgehen Klassenbildung ab 2012/2013

1. Klassenbildung in den Sekundarschulkreisen SL
2. Genehmigung der Klassenbildung durch das AVS AVS
3. Festlegen der initialen Zuweisungen durch das AVS
(x Schülerinnen und Schüler aus Sekundarschulstandort a
nach –Standort b) AVS
4. **Elternbrief der Schulleitungen mit der Frage nach Freiwilligen** SL
(vorgegeben durch AVS) (AVS)
5. Schulleitungen bestimmen Schülerinnen und Schüler, die einem SL
andern Ort innerhalb des Kreises zugewiesen werden können (mehr
als notwendig) nach folgenden Kriterien:
1. objektive Kriterien
- Zeitbedarf für den Schulweg
- Beschaffenheit des Schulwegs
- Verteilung von Knaben/Mädchen
- Gruppenbildung (keine Einzelfälle)
2. subjektive Kriterien
- persönliche Gründe (gemäss Rückmeldung Frage nach Freiwilligen)
Liste geht ans AVS (Überprüfung und Gespräch) AVS
6. **Anhörung: Brief AVS an Eltern der von Zuweisung an andere AVS**
Sekundarschule betroffenen Schülerinnen und Schülern
(so viele wie nötig)
7. Entscheid AVS zur Stellungnahme AVS
(wenn Prüfung der Gründe aus Stellungnahme im Einzelfall gegen
Zuweisung sprechen, Anhörung des/der nächsten möglichen Schülerin
oder Schüler)
8. **Verfügung AVS mit Begründung (Eingehen auf Stellungnahme) AVS**
(Mitteilung bei Nichtzuweisung)

Freiwillige Zuweisung Sekundarschulstandort XXX

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Das vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft erlassene Dekret über die Sekundarschulkreise und Standorte sowie die ausführenden Bestimmungen in der Verordnung für die Sekundarschule haben für die Klassenbildung des Schuljahr 2012/2013 im Schulkreis XXX zur Folge, dass mindestens XXX Schülerinnen und Schüler der jetzigen 5. Primarschulklassen aus XXX dem Sekundarschulstandort XXX zugewiesen werden müssen.

Wir fragen Sie deshalb höflich an, ob Ihre Tochter / Ihr Sohn freiwillig die Sekundarschule in XXX besuchen möchte, eventuell gemeinsam mit Mitschülerinnen oder Mitschülern aus der jetzigen 5. Primarklasse.

Sollten sich auf freiwilliger Basis nicht genügend Schülerinnen und Schüler finden, erfolgt eine Zuweisung des Amtes für Volksschulen.

Sollten Sie mit einer freiwilligen Zuteilung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes zur Sekundarschule xxx nicht einverstanden sein, bitten wir Sie bereits heute, uns allfällige persönliche Gründe, welche aus Ihrer Sicht gegen eine Zuweisung an die Sekundarschule xxx sprechen, mitzuteilen.

Wir bitten Sie, den untenstehenden Talon bis XXX an das Rektorat der Sekundarschule XXX, Strasse, Nummer, PLZ, Ort zurück zu schicken.

Für Ihr Verständnis und Ihre konstruktive Zusammenarbeit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

XXX

-
- Wir sind einverstanden, dass unser Kind die Sekundarschule XXX besucht.
- Wir sind nicht einverstanden, dass unser Kind die Sekundarschule XXX besucht.

Wenn Sie nicht einverstanden sind, dass Ihr Kind die Sekundarschule XXX besucht, nennen Sie allfällige persönliche Gründe, welche aus Ihrer Sicht gegen eine Zuweisung an die Sekundarschule XXX sprechen:

Name / Vorname des Kindes:

Adresse:

Datum:

Unterschrift Erziehungsberechtigte:



Stv. Leiter Amt für Volksschulen
Leiter Abteilung Aufsicht

Munzachstrasse 25c
4410 Liestal

Telefon +4161 552 50 98
Telefax +4161 552 69 69
E-mail dieter.kaufmann@bl.ch
Internet www.av.s.bl.ch

Liestal, Datum/DK

Zuweisung an die Sekundarschule XXX: Anhörung

Sehr geehrte Familie XXX

Mit seinem Entscheid vom 28. Januar 2010 hat der Landrat das Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte verabschiedet. Dabei definierte er auch den Orientierungsrahmen für die zukünftige Klassenbildung.

In § 12a der Verordnung für die Sekundarschule ist festgehalten, dass die Klassenbildung innerhalb des Sekundarschulkreises zu erfolgen hat und Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der optimalen Klassengrösse einem Standort innerhalb des Schulkreises zugewiesen werden. Um optimale Klassengrössen im Sekundarschulkreis XXX erreichen zu können und keine zusätzlichen Klassen in XXX Niveau X bilden zu müssen, werden Schülerinnen und Schüler aus XXX dem Sekundarschulstandort XXX zugewiesen.

Bei der Zuweisung wird der Zeitbedarf für den Schulweg, die Beschaffenheit des Schulweges sowie allfällige persönliche Gründe berücksichtigt. Dabei wird geprüft, welche Schülerinnen und Schüler den geringsten Zeitbedarf (unter Berücksichtigung der Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln von XXX) zur Sekundarschule XXX benötigen. Sodann wird darauf geachtet, dass bei der Zuweisung zur Sekundarschule XXX Knaben und Mädchen nicht einzeln und Schülerinnen und Schüler als Gruppe zugewiesen werden. Zudem werden allfällige der Schulleitung bekannte persönliche Gründe berücksichtigt, soweit diese für die Zuteilung von Bedeutung sind.

Von Ihrem Wohnort dauert der Schulweg (inklusive Busfahrt von XXX nach XXX) XXX Minuten. Damit gehört Ihre Tochter / Ihr Sohn zu denjenigen Schülerinnen und Schüler aus XXX mit dem kürzesten Schulweg zur Sekundarschule XXX. Zusammen mit Ihrer Tochter / Ihrem Sohn sollen XXX Kinder (aus der Klasse, der Primarschule) der Sekundarschule XXX zugewiesen werden. Uns sind die folgenden Ihre Tochter / Ihren Sohn betreffenden persönlichen Gründe bekannt. Diese können wegen XXX nicht berücksichtigt werden.

Da Ihr Sohn / Ihre Tochter XXX zum Kreis der Schülerinnen und Schüler gehört, die für eine Zuweisung an den Sekundarschulstandort XXX vorgesehen sind, erhalten Sie hiermit Gelegenheit, sich zur beabsichtigten Zuweisung zu äussern.

Wir bitten Sie um Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum XXX an folgende Adresse:

Amt für Volksschulen
Klassenbildung
Münzschstrasse 25c
4410 Liestal

Ohne Ihre Stellungnahme bis zum oben genannten Datum gehen wir davon aus, dass Sie mit der Umteilung Ihres Kindes an die Sekundarschule XXX einverstanden sind.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (061 / 925 50 98).

Freundliche Grüsse

Dieter Kaufmann

Kopien:

- Schulleitung Sekundarschule XXX
- Schulleitung Sekundarschule YYY